

# Berg- und Hüttenarbeiter-Zeitung.

## Verbands Organ.

Abonnement-Preis für Nichtmitglieder 40 Pfg. pro Monat, 120 Pfg. pro Quartal frei ins Haus. Durch die Post bezogen pro Monat 75 Pfg., pro Quartal 2 Mark 10 Pfg. Einzelne Nummern kosten 10 Pfg.

Anzeigen kosten die fünfgespaltene Zeile oberer Raum 20 Pfg. bei 6 maliger Aufnahme 25 Prozent Rabatt. „ 15 „ „ 20 „ „ „ 20 „ „ „

Redaktion: D. Hue-Essen. Druck und Verlag von J. Brangenberg, Bochum

### Achtung Kameraden des Ruhrgebiets!

Kameraden des Ruhrgebiets! Um den Herren Zechenbesitzern, zugleich aber auch den gesetzgebenden Körperschaften in Preußen-Deutschland durch eine gewichtige Kundgebung der Arbeiter erklären, wie die Ruhrbergmannschaft über ihre gesetzliche Benachteiligung denkt, findet am

### Sonntag den 28. März, Nachmittags 3 Uhr,

im „Bochumer Schützenhof“ eine

# Massenversammlung der Ruhrbergleute

mit der Tages-Ordnung:

**Mit welchem Recht erkennt man seitens der Zechenbesitzer die Arbeiterverbände nicht als Vertreter der Arbeiter an? Wie stellen sich die Ruhrbergleute zur Antwort des Unternehmervereins betreffend Lohnerhöhung, und zu ihrer Benachteiligung durch die augenblicklichen Vereinsgesetze?**

**Berathung von Eingaben an die gesetzgebenden Körperschaften, denen die Kompetenz zusteht, den Arbeiterverbänden die Korporationsrechte zu verleihen!**

Kameraden! Zu Tausenden müßt ihr euch am Sonntag den 28. März auf dem Bochumer Schützenhof einfinden. Besser ist es, Tausende kehren wegen Platzmangel wieder um, als wenn Protestversammlung schlecht besucht wird. Die Frage welche uns beschäftigt ist bedeutsam für alle Bergleute, ohne Unterschied der Richtung! Wie den alten Verband, so weist man den Verbände, überhaupt alle Arbeiterverbände mit Spott zurück, wenn sie für die Besserung der Arbeiterlage ein Wort einlegen. Alle Bergleute umschlingt heute ein gemeinames Band. Gegenwärtiger Natur bleibt es nicht mehr!

Wir erwarten also von allen denkenden Bergleuten des ganzen Ruhrgebiets eine massenhafte Theilnahme an der Schützenhof-Versammlung. Man verlege etwa auf den 28. März Nachmittags geplante Versammlungen, damit eine einheitliche Massenkundgebung zu Stande kommt. Pünktlich und zahlreich findet euch ein Kameraden, überfüllt muß der Niesenraum des Schützenhofes werden. Zeigt der Welt, daß die Ruhrbergleute noch die alten Vorkämpfer in deutschen Bergmannsfragen sind. Niemand scheue den Weg zum Versammlungsort. Tausendstimmig der Ruf erschallen: „Wir verlangen dieselben gesetzlichen Rechte wie die Herren Arbeitgeber!“

Wer ein denkender Ruhrbergmann ist, der weiß, daß sein Platz am 28. März im Bochumer Schützenhof ist. Glück-Auf Kameraden zum Massenprotest gegen unsere gesetzliche Benachteiligung.

Alle arbeiterfreundlichen und unparteilichen Blätter im Ruhrgebiet bitten wir um Abdruck dieses Aufrufs. Kameraden, laßt diesen Aufruf eifrig zirkuliren!

### Zum zweiten nationalen deutschen Bergmannstag.

II.

Wir sagten schon in unserem ersten Artikel, die nationalen Kongresse müßten die Unterbaue der Internationalen sein. Verstehen wir so:

Auf den internationalen Kongressen werden zwar auch nur ein direkt oder indirekt bergmännischen Charakters verhandelt. Zwischen der wirtschafts-politischen und sozialen Entung der europäischen bergbaureichenden Länder herrschen Unterschiede. Es kommt daher leicht vor — und ist thatsächlich schon oft vorgekommen — daß Forderungen einer nationalen Gruppe gar kein Verständnis fanden bei ihren fremdsprachigen Berufskollegen. Ober daß sogar von einer Nation die befürwortete Wünsche geradezu heftigen Widerspruch bei anderen hervorrufen müssen. Was dem einen Wohlthat ist, den andern als Strafe drücken.

Sehen wir uns diese Angelegenheit an der Hand einiger den internationalen Bergmannstagen von uns gesammelten Erfahrungen etwas näher an.

Zum Beispiel fordern die Engländer und Franzosen die Abhebung der Haftpflicht für die Unternehmer. So mangelt unsere heutige Unfallversicherung auch ist, uns drückt, gegen Haftpflichtgesetz seltenen Angebens wollen wir sie doch vertauschen. Welche Mühe machte es früher dem Arbeiter Anschluß an einen ihn betreffenden Unfall nachzuweisen, wie viel leichter wurde es dem Unternehmer seine entgeltliche Haftung gegenüber der untersuchenden Kommission nachzuweisen. Ist dies beides nicht mehr nötig; der Arbeiter erhält seine auch kümmerliche Rente; früher erhielt er aber sehr häufig nichts. Und nur bei krasser Böswilligkeit trifft den oder die eiligsten eine Strafe.

Wir glauben also, daß bei den deutschen Bergleuten für die schrittweise Forderung nach Schaffung eines Haftpflichtgesetzes kein Verständnis, sondern nur Abneigung sich finden.

In Deutschland heißt es heute: Gründlicher Ausbau Unfallversicherung, und nicht: Herbeiführung eines noch höheren Versicherungszustandes für die Arbeiter. Um aber den deutschen Delegirten zu den internationalen Bergmannskongressen keinen Zweifel zu gestatten, wie sie in der oben erwähnten Frage zu stimmen haben, darf die Berathung der Kameraden auf den nationalen Kongressen die Sorge sein. Hier wird die Richtschnur gegeben für das Verhalten der Vertreter bei den internationalen Verhandlungen.

Wir können es uns nicht verzeihen, auf eine geschichtliche hante Entwicklung noch näher einzugehen. Die so stark ausgeprägten englischen Bergleute sind heute für strenge staatliche Ementierung der bergmännischen Verhältnisse zu haben. Nur sich immer noch verringerte Minorität (National Union) hat sich entschieden gegen ein Eingreifen des Staates in den Arbeitsvertrag aus.

Es gab eine Zeit, und zwar war es vor dem Erscheinen Schmitt'schen Werkes über den „Nationalreichthum“ (1885), da huldigten Gelehrte und Publikum in England derht, der Staat, die Komune sei gehalten, regelnd einzugreifen in Gang der Industrie insbesondere zum Schutze der Arbeiter. Die Lehre Adam Smiths von dem „Sich gehen

lassen“ der industriellen Entwicklung fand aber rasch Anklang und praktische Befolgung. Die Gesetzgebung Englands kümmerte sich gar nicht mehr um das Wohl der in Elend und Krankheit verkümmerten Arbeiter. Ja, in falscher Anwendung der Lehre von dem „Nichtreglementiren“, verbot sie sogar alle Verbindungen der Arbeiter zum Zweck der Erreichung besserer Bedingungen. Jeder „Zwang“ — auch auf die Arbeitgeber ausgeübt von den Arbeitern — dünkte den sogenannten Manchesterleuten sinnlos. Der einzige Zwang welcher gestattet war, drückte die Arbeiter und zwang diese, mit Weib und zarten Kindern (schon im Alter von 5 Jahren) zur Grube und Fabrik zu wandern.

Zu der Mitte dieses Jahrhunderts gelang es endlich der Arbeiterchaft Englands, das Vereinigungsgesetz — wenn auch nur bedingt — zu erlangen. Jetzt entstanden die großen Verbände der Trade Unions und diese nahmen erfolgreich den Kampf für die Besserung der Arbeiterlage auf. Aber von dem Wahne, die Gesetzgebung dürfe nicht in den Arbeitsvertrag hineingreifen, konnten sich die Trade Unions auch nicht frei machen. Die gewaltig fortschreitende Entwicklung lehrte aber den englischen Arbeitern das Falsche ihres Beginns mehr oder weniger einsehen. Das: Alles für die Arbeiter und nur durch die Gewerkschaften ohne Zuhilfenahme oder selbständiger Einwirkung auf die Gesetzgebung, wurde bald nicht mehr als absolut wahr anerkannt. Die „reine Gewerkschaftsbewegung“ ist heute in England fast ganz überwunden. Nur noch einige konservative Trade Unions (z. B. der Verband der Maschinenarbeiter) halten an der alten manchesterlichen Ueberlieferung fest.

Die organisirten englischen Bergleute gehen sogar in der Anrufung des Staates zum Schutze der Arbeiter noch weiter, wie die immer schon mehr „staatssozialistisch“ veranlagten deutschen Knappen. Bekannt ist, daß jene sogar die Verstaatlichung der Bergwerke verlangen. Die Deutschen lehnen die Forderung ab; nicht weil sie ihnen an sich unympathisch ist, sondern weil der „Vater Staat“ als Arbeitgeber ihnen Grauen einflößt. Hätten wir ein wirklich konstitutionelles Staatswesen wie England, dann würden auch wir ohne Bedenken die Verstaatlichung der Gruben gutheißen.

Man sieht: Von rein manchesterlichen Ansichten hat sich die englische Arbeiterchaft herausentwickelt zu der Auffassung von den Pflichten des Staates als Beschützer der wirtschaftlich Schwachen. Heute treiben die Trades Unions selbstständige Arbeiterpolitik und fahren gut dabei. Von dem Glauben an die allein glückmachende „reine“ und nur Gewerkschaftsbewegung“ sind sie dank der sozialen Entwicklung geheilt. Ziehen unsere deutschen Bergleute ihre Schlüsse daraus.

Nach dieser Abschweifung wieder zum eigentlichen Thema. In dem Beispiel der Haftpflichtgesetzgebung sehen unsere Kameraden, daß es nicht gut gethan ist, Vertreter zu internationalen Bergmannstagen zu entsenden, ohne deren dortiges Verhalten zu den einzelnen Fragen festzulegen und zwar in der, in Ansehung für unsere nationalen bergmännischen Verhältnisse notwendigen Weise. Noch ein Beispiel mag diese Nothwendigkeit erhärten.

Auf dem letzten nationalen englischen Bergmannstag bezieht man auch über die Kinderarbeit. Bei dieser Gelegenheit stellte sich denn so recht die theilweise Rückständigkeit der Engländer heraus. Sprach man sich doch für die Zulassung zwölfjähriger Kinder zur Grubenarbeit aus! Wir persönlich sind nun der Meinung, daß der deutsche Bergmannstag beschließt:

Jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren dürfen keine unterirdische Arbeit verrichten! und bitten wir den Referenten über diese Frage, sich ebenfalls dahin gehend zu äußern. Wir fragen: Warum soll der 16jährige Knabe schon, gerade wenn er in der besten körperlichen Entwicklung steht, durch die giftige Grubenluft körperlich geschädigt werden? Ist's nicht früh genug, wenn mit 18 Jahren seine Lunge sich aufschließen muß zu ihrer Durchsehung mit Kohlenstaub? Gerade die Jahre zwischen 14—19 sind es, in denen der menschliche Körper der ungestörten natürlichen Entwicklung bedarf. Die Gesundheit der Nation verlangt vor allen möglichst gesunde Männer und diese werden geschaffen durch möglichste Schonung der jugendlichen Arbeiter.

Während wir also mit der heute bestehenden Befugniß der 16jährigen Knaben, die Grube zu befragen nicht zufrieden sind, das Alter höher gesetzt wissen wollen, haben die Engländer nichts dagegen, daß ihre 12-, 13- und 14jährigen Kinder schon Grubenluft atmen. Pflicht des deutschen nationalen Kongresses ist, seine Delegirten zum kommenden Londoner Kongress auf ein bestimmtes Forderung in der Frage der Kinderarbeit zu verpflichten.

In der Frage der Grubeninspektion und des Bergmannslohnes weichen die Engländer und Franzosen ebenfalls, wenn auch nur quantitativ (d. h. in der Höhe der diesbzgl. Forderung) von den Deutschen ab. Auch hierin muß den deutschen Delegirten für London eine bestimmte Marschroute gegeben werden. Ihrem Ernste es zu überlassen, wie sie in den einzelnen Fragen entscheiden wollen, hieße den Charakter der Delegirten als Vertreter anderer verkennen.

Zum geistlichen Fortgang eines Werkes gehört festumgrenztes Wollen der Handelnden. Es gehört auch dazu das Bewußtsein der Handelnden, eine verantwortliche Stellung einzunehmen. Um nun den bergmännischen Vertretern auf den internationalen Bergmannstagen durch Uebertragung der Vertretung der deutschen Knappen die Verpflichtung aufzuerlegen, auch im Sinne ihrer Mandatgeber zu handeln; um es ihnen möglich zu machen so zu handeln, deshalb sind die vorgängigen nationalen Berathungen und Beschlüsse eine Nothwendigkeit. Diese Nothwendigkeit hat aber unbedingt eine andere im Gefolge: Die Delegation der deutschen Bergleute für den Londoner Kongress muß auf dem Helmstedter Bergmannstag bestimmt werden!

### Bergarbeiterverhältnisse in Oberbayern.

X. (Schluß).

Wie in den übrigen Bergwerks-Revieren Deutschlands an die Stelle eines Arbeitsvertrages die Arbeitsordnung gesetzt ist, so auch auf den oberbayerischen Gruben. Auch hier ist von einer freien Vereinbarung keine Rede. Das geht auch schon aus dem Titel der den Arbeitsvertrag ersetzenden Arbeitsordnung hervor. Da heißt es: „Arbeitsordnung für die Arbeiter der Oberbayerischen Aktiengesellschaft für Kohlenbergbau.“ Derselbe Geist, der diese charakteristische Aufschrift diktiert, findet sich in verzerrendem Maße in den einzelnen Vorschriften wieder. Alles in denselben ist vom einseitigen Unternehmerstandpunkt aufgestellt; die Interessen der Arbeiter sind nicht im geringsten gewahrt. Sogar die einfachste natürlichste Gerechtigkeit und Billigkeit gegenüber der Arbeiter ist nirgend, so finden wir, auch nur er-



# Berg- und Hüttenarbeiter-Zeitung.

Abonnements-Preis für Nichtmitglieder 40 Pfg. pro Monat, 120 Pfg. pro Quartal frei ins Haus. Durch die Post bezogen pro Monat 75 Pfg., pro Quartal 2 Mark 10 Pfg. Einzelne Nummern kosten 10 Pfg.

Verbands  Organ.

Anzeigen lösen die fünfgespaltene Bergzeitschrift oder deren Raum 20 Pfg. bei 6 maliger Aufnahme 25 Prozent Rabatt. „12“ „ „ „ 25 1/2 „ „ „ 20 „ „ „ 50 „ „ „

Redaktion: D. Hue-ffen. Druck und Verlag von J. Brangenberg, Bochum

## Achtung Kameraden des Ruhrgebiets!

Kameraden des Ruhrgebiets! Um den Herren Zechenbesitzern, zugleich aber auch den gesetzgebenden Körperschaften in Preußen-Deutschland durch eine gewichtige Kundgebung der Arbeiter zu erklären, wie die Ruhrbergmannschaft über ihre gesetzliche Benachteiligung denkt, findet am

**Sonntag den 28. März, Nachmittags 3 Uhr,**  
im „Bochumer Schützenhof“ eine

# Massenversammlung der Ruhrbergleute

statt, mit der Tages-Ordnung:

1. Mit welchem Recht erkennt man seitens der Zechenbesitzer die Arbeiterverbände nicht als Vertreter der Arbeiter an? Wie stellen sich die Ruhrbergleute zur Antwort des Unternehmervereins betreffend Lohnerhöhung, und zu ihrer Benachteiligung durch die augenblicklichen Vereinsgesetze?
2. Berathung von Eingaben an die gesetzgebenden Körperschaften, denen die Kompetenz zusteht, den Arbeiterverbänden die Korporationsrechte zu verleihen!

Kameraden! In Tausenden müßt ihr euch am Sonntag den 28. März auf dem Bochumer Schützenhof einfinden. Besser ist es, Tausende Lehren wegen Platzmangel wieder um, als wenn die Protestversammlung schlecht besucht wird. Die Frage welche uns beschäftigt ist bedeutsam für alle Bergleute, ohne Unterschied der Richtung! Wie den alten Verband, so weist man den Gewerksverein, überhaupt alle Arbeiterverbände mit Spott zurück, wenn sie für die Besserung der Arbeiterlage ein Wort einlegen. Alle Bergleute umschlingt heute ein gemeinsames Band. Gegenseitige sachlicher Natur giebt es nicht mehr!

Wir erwarten also von allen denkenden Bergleuten des ganzen Ruhrgebiets eine massenhafte Beteiligung an der Schützenhofs-Versammlung. Man verlege etwa auf den 28. März Nachmittags schon geplante Versammlungen, damit eine einheitliche Massenkundgebung zu Stande kommt. Pünktlich und zahlreich findet euch ein Kameraden, überfüllt muß der Niesentraum des Schützenhofes wieder werden. Zeigt der Welt, daß die Ruhrbergleute noch die alten Vorkämpfer in deutschen Bergmannsfragen sind. Niemand scheue den Weg zum Versammlungsort. Tausendstimmig muß der Ruf erschallen: „Wir verlangen dieselben gesetzlichen Rechte wie die Herren Arbeitgeber!“

Wer ein denkender Ruhrbergmann ist, der weiß, daß sein Platz am 28. März im Bochumer Schützenhof ist. Glück auf Kameraden zum Massenprotest gegen unsere gesetzliche Benachteiligung.

Alle arbeiterfreundlichen und unparteiischen Blätter im Ruhrgebiet bitten wir um Abdruck dieses Aufrufs. Kameraden, laßt diesen Aufruf eifrig circuliren!

### Zum zweiten nationalen deutschen Bergmannstag.

II.

Wir sagten schon in unserem ersten Artikel, die nationalen Kongresse müßten die Unterbaue der Internationalen sein. Das verstehen wir so:

Auf den internationalen Kongressen werden zwar auch nur Fragen direkt oder indirekt bergmännischen Charakters verhandelt. Aber zwischen der wirtschafts-politischen und sozialen Entwicklung der europäischen bergbaureichenden Länder herrschen große Unterschiede. Es kommt daher leicht vor — und ist thatsächlich schon oft vorgekommen — daß Forderungen einer nationalen Knappengruppe gar kein Verständnis fanden bei ihren fremdländischen Berufscollegen. Oder daß sogar von einer Nation warm befürwortete Wünsche geradezu heftigen Widerspruch bei den anderen hervorrufen müssen. Was dem einen Wohlthat ist, wird den andern als Strafe brüden.

Sehen wir uns diese Angelegenheit an der Hand einiger auf den internationalen Bergmannstagen von uns gesammelten Erfahrungen etwas näher an.

Zum Beispiel fordern die Engländer und Franzosen die Einführung der Haftpflicht für die Unternehmer. So mangelhaft unsere heutige Unfallversicherung auch ist, uns deucht, gegen das Haftpflichtgesetz selbsten Angelegenheit wollen wir sie doch nicht vertauschen. Welche Mühe machte es früher dem Arbeiter seine Anschul an einen ihn betroffenen Unfall nachzuweisen, und wie viel leichter wurde es dem Unternehmer seine engelhaftige Reue gegenüber der untersuchenden Kommission nachzuweisen. Heute ist dies beides nicht mehr möglich; der Arbeiter erhält seine wenn auch kümmerliche Rente; früher erhielt er aber sehr häufig gar nichts. Und nur bei krasser Böswilligkeit trifft den oder die Beschäftigten eine Strafe.

Wir glauben also, daß bei den deutschen Bergleuten für die englisch-französische Forderung nach Schaffung eines Haftpflichtgesetzes kein Verständnis, sondern nur Ablehnung sich finden wird. In Deutschland heißt es heute: Gründlicher Ausbau der Unfallversicherung, und nicht: Herbeiführung eines noch schlechteren Versicherungsstandes für die Arbeiter. Um aber nun den deutschen Delegirten zu den internationalen Bergmannskongressen keinen Zweifel zu gestatten, wie sie in der oben angeführten Frage zu stimmen haben, dafür sollen die Vertreter der Kameraden auf den nationalen Kongressen Sorge tragen. Hier wird die Nichtstun gegeben für das Verhalten der eventl. Vertreter bei den internationalen Verhandlungen.

Wir können es uns nicht verzeihen, auf eine geschichtliche interessante Entwicklung noch näher einzugehen. Die so stark organisierten englischen Bergleute sind heute für Frage staatliche Reglementierung der bergbaulichen Verhältnisse zu haben. Nur eine sich immer noch verringemde Minorität (National Union) spricht sich entschieden gegen ein Eingreifen des Staates in den Arbeitsvertrag aus.

Es gab eine Zeit, und zwar war es vor dem Erscheinen des Schmitth'schen Wertes über den „Nationalreichtum“ (1796), da huldigten Gelehrte und Publikum in England der Ansicht, der Staat, die Komune sei gehalten, regelnd einzugreifen in den Gang der Industrie insbesondere zum Schutze der Arbeiter. Die Lehre Adam Schmitth's von dem „Eich gehen

lassen“ der industriellen Entwicklung fand aber rasch Anklang und praktische Befolgung. Die Gesetzgebung Englands kümmerte sich gar nicht mehr um das Wohl der in Elend und Krankheit verkümmerten Arbeiter. Ja, in falscher Anwendung der Lehre von dem „Nichtreglementiren“, verbot sie sogar alle Verbindungen der Arbeiter zum Zweck der Erreichung besserer Bedingungen. Jeder „Zwang“ — auch auf die Arbeitgeber ausgeübt von den Arbeitern — dünkte den sogenannten Manchestern sündhaft. Der einzige Zwang welcher gestattet war, brückte die Arbeiter und zwang diese, mit Weib und zarten Kindern (sich im Alter von 5 Jahren) zur Grube und Fabrik zu wandern.

In der Mitte dieses Jahrhunderts gelang es endlich der Arbeiterschaft Englands, das Vereinigungsrecht — wenn auch nur bedingt — zu erlangen. Jetzt entstanden die großen Verbände der Trade Unions und diese nahmen erfolgreich den Kampf für die Besserung der Arbeiterlage auf. Aber von dem Wahne, die Gesetzgebung dürfe nicht in den Arbeitsvertrag hineingreifen, konnten sich die Trade Unions auch nicht frei machen. Die gewaltig fortschreitende Entwicklung lehrte aber den englischen Arbeitern das Falsche ihres Beginns mehr oder weniger einsehen. Das: Alles für die Arbeiter und nur durch die Gewerkschaften ohne Zusiffnahme oder selbständiger Einwirkung auf die Gesetzgebung, wurde bald nicht mehr als absolut wahr anerkannt. Die „reine Gewerkschaftsbewegung“ ist heute in England fast ganz überwunden. Nur noch einige konservative Trade Unions (z. B. der Verband der Maschinenarbeiter) halten an der alten manchesterlichen Ueberlieferung fest.

Die organisierten englischen Bergleute gehen sogar in der Anrufung des Staates zum Schutze der Arbeiter noch weiter, wie die immer schon mehr „staatssozialistisch“ veranlagten deutschen Knappen. Bekannt ist, daß jene sogar die Verstaatlichung der Bergwerke verlangen. Die Deutschen lehnen die Forderung ab; nicht weil sie ihnen an sich unympathisch ist, sondern weil der „Vater Staat“ als Arbeitgeber ihnen Grauen einflößt. Hätten wir ein wirklich konstitutionelles Staatswesen wie England, dann würden auch wir ohne Bedenken die Verstaatlichung der Gruben gutheißen.

Man sieht: Von rein manchesterlichen Ansichten hat sich die englische Arbeiterschaft herausentwickelt zu der Auffassung von den Pflichten des Staates als Beschützer der wirtschaftlich Schwachen. Heute treiben die Trades Unions selbständige Arbeiterpolitik und fahren gut dabei. Von dem Glauben an die allein glückmachende „reine und nur Gewerkschaftsbewegung“ sind sie dank der sozialen Entwicklung geheilt. Ziehen unsere deutschen Bergleute ihre Schlüsse daraus.

Nach dieser Abschweifung wieder zum eigentlichen Thema. An dem Beispiel der Haftpflichtgesetzgebung sehen unsere Kameraden, daß es nicht gut geht, Vertreter zu internationalen Bergmannstagen zu entsenden, ohne deren dortiges Verhalten zu den einzelnen Fragen festzulegen und zwar in der, in Ansehung für unsere nationalen bergbaulichen Verhältnisse notwendigen Weise. Noch ein Beispiel mag diese Nothwendigkeit erhärten.

Auf dem letzten nationalen englischen Bergmannstag beriet man auch über die Kinderarbeit. Bei dieser Gelegenheit stellte sich denn so recht die theilweise Rückständigkeit der Engländer heraus. Sprach man sich doch für die Zulassung zwölfjähriger Kinder zur Grubenarbeit aus! Wir persönlich sind nun der Meinung, daß der deutsche Bergmannstag beschließt:

Jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren dürfen keine unterirdische Arbeit verrichten! und bitten wir den Referenten über diese Frage, sich ebenfalls dahin gehend zu äußern. Wir fragen: Warum soll der 16jährige Knabe schon, gerade wenn er in der besten körperlichen Entwicklung steht, durch die giftige Grubenluft körperlich geschädigt werden? Ist's nicht früh genug, wenn mit 18 Jahren seine Lunge sich anschlacken muß zu ihrer Durchsetzung mit Kohlenstaub? Gerade die Jahre zwischen 14—19 sind es, in denen der menschliche Körper der ungeführten natürlichen Entwicklung bedarf. Die Gesundheit der Nation verlangt vor allen möglichst gesunde Männer und diese werden geschaffen durch möglichste Schonung der jugendlichen Arbeiter.

Während wir also mit der heute bestehenden Befugniß der 16jährigen Knaben, die Grube zu besahren nicht zufrieden sind, das Alter höher gesetzt wissen wollen, haben die Engländer nichts dagegen, daß ihre 12-, 13- und 14jährigen Kinder schon Grubenluft athmen. Pflicht des deutschen nationalen Kongresses ist, seine Delegirten zum kommenden Londoner Kongress auf ein bestimmtes Forderung in der Frage der Kinderarbeit zu verpflichten.

In der Frage der Grubeninspektion und des Bergmannslohnes weichen die Engländer und Franzosen ebenfalls, wenn auch nur quantitativ (d. h. in der Höhe der diesj. Forderung) von den Deutschen ab. Auch hierin muß den deutschen Delegirten für London eine bestimmte Marschroute gegeben werden. Ihrem Ermessen es zu überlassen, wie sie in den einzelnen Fragen entscheiden wollen, heiße den Charakter der Delegirten als Vertreter anderer verkennen.

Zum gebetlichen Fortgang eines Werkes gehört festumgrenztes Wollen der Handelnden. Es gehört auch dazu das Bewußtsein der Handelnden, eine verantwortliche Stellung einzunehmen. Um nun den bergmännischen Vertretern auf den internationalen Bergmannstagen durch Uebertragung der Vertretung der deutschen Knappen die Verpflichtung aufzuerlegen, auch im Sinne ihrer Mandatgeber zu handeln; um es ihnen möglich zu machen so zu handeln, deshalb sind die vorgängigen nationalen Beratungen und Beschlüsse eine Nothwendigkeit. Diese Nothwendigkeit hat aber unbedingt eine andere im Gefolge: Die Delegation der deutschen Bergleute für den Londoner Kongress muß auf dem heimischen Bergmannstag bestimmt werden!

### Bergarbeiterverhältnisse in Oberbayern.

X.  
(Schluß).

Wie in den übrigen Bergwerks-Revieren Deutschlands an die Stelle eines Arbeitsvertrages die Arbeitsordnung gesetzt ist, so auch auf den oberbayerischen Gruben. Auch hier ist von einer freien Vereinbarung keine Rede. Das geht auch schon aus dem Titel der den Arbeitsvertrag ersetzenden Arbeitsordnung hervor. Da heißt es: „Arbeitsordnung für die Arbeiter der Oberbayerischen Aktiengesellschaft für Kohlenbergbau.“ Derselbe Geist, der diese charakteristische Aufschrift dicitte, findet sich in verestimmtem Maße in den einzelnen Vorschriften wieder. Alles in denselben ist vom einseitigen Unternehmerstandpunkt aufgestellt; die Interessen der Arbeiter sind nicht in geringsten Bewahrt. Sogar die einfachste natürlichste Gerechtigkeit und Billigkeit gegenüber der Arbeiter ist nirgend, so finden wir, auch nur er-





